
S 35 AS 1022/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	

1. Eine nicht zweckgebundene Corona-Soforthilfe aus Landesmitteln, die nicht nur ausschließlich zur Deckung von Betriebsausgaben eines Unternehmens eingesetzt werden kann, stellt anrechenbares Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) dar, wenn ein Nachweis für die Verwendung nicht zu erbringen ist. Anders als bei einer zweckgebundenen Wirtschaftshilfe ist sie nicht lediglich von den tatsächlich anfallenden Betriebsausgaben in dem maßgebenden Zeitraum in Abzug zu bringen.
2. Wird die nicht zweckgebundene Corona-Soforthilfe als „fiktiver Unternehmerlohn“ gezahlt, findet die Vorschrift des [§ 11 Abs. 3 SGB II](#) zur Berücksichtigung einmaliger Einnahmen keine Anwendung. Der fiktive Unternehmerlohn ist als Betriebseinnahme gemäß [§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 ALG II-VO](#) in demjenigen Bewilligungszeitraum bei der Einkommensberechnung nach [§ 3 Abs. 4 ALG II-VO](#) zu berücksichtigen, in dem dieser zugeflossen ist. Eine zusätzlich erfolgende Berücksichtigung in

einem sich anschließenden Bewilligungszeitraum findet im Gesetz keine Stütze.

3. [§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-VO](#) und [§ 3 Abs. 1a ALG II-VO](#) stehen einer Berücksichtigung einer nicht zweckgebundenen Corona-Soforthilfe aus Landesmitteln als Betriebseinnahme nicht entgegen.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen

S 35 AS 1022/21

Datum

17.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

Äuberschrift:

Urteil | Grundsicherung für Arbeitsuchende – Einkommensberücksichtigung und -berechnung – Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit – Berücksichtigung einer nicht zweckgebundenen Corona-Soforthilfe als Betriebseinnahme bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach [§ 3 ALG II-VO](#) – fiktiver Unternehmerlohn – maßgebender Zeitraum – Abgrenzung zur einmaligen Einnahme nach [§ 11 Abs. 3 SGB II](#)

Ä

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheids vom 15.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2021 in der Fassung der endgültigen Festsetzung vom 09.03.2022 verurteilt, den Kläger hÄhere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2021 bis 31.07.2021 –

ohne Berücksichtigung von Einkommen in Form von Überbrückungsleistungen in Höhe von monatlich 666,67 Euro – zu gewähren.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Ä

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung einer Corona-Überbrückungshilfe bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.06.2021 bis 31.07.2021.

Die Kläger standen in der Vergangenheit im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Die Klägerin zu 2.) ist selbstständig und betreibt seit dem 01.09.2001 einen Afro-Shop in C.

Die Kläger beantragten am 17.05.2021 die Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II. Dabei machte die Klägerin zu 2.), in der dem Antrag beigefügten Anlage zur vorläufigen Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Angaben zu dem von ihr prognostizierten Betriebsgewinn. Sie prognostizierte Betriebseinnahmen in Höhe von 7700,00 Euro und Betriebsausgaben in Höhe von 6782,00 Euro. Sie reichte zudem einen Bescheid der Bezirksregierung E vom 19.01.2021 über die â€œGewährung einer Billigkeitsleistung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Form einer Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erleidenâ€ ein. Darin war geregelt, dass sie im Rahmen des Programms â€œÜberbrückungshilfe II NRWâ€ für den Zeitraum September 2020 bis Dezember 2020 eine Überbrückungshilfe als Zuschuss in Höhe von insgesamt 6289,30 Euro erhielt. Dieser Zuschuss wurde ihr im Januar 2021 ausgezahlt und diente mit einer ausdrücklich bestimmten Laufzeit von vier Monaten dazu, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern. Die Richtlinien des Landes zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (â€œÜberbrückungshilfe II NRWâ€) wurden für verbindlich erklärt und Bestandteil des Bescheids. Die Überbrückungshilfe setzte sich aus einem Betrag in Höhe von 2289,30 Euro (Bundesmittel) und einem Betrag in Höhe von 4000,00 Euro (zusätzliche Landesmittel) zusammen. Der auf die Bundesmittel entfallende Anteil der Überbrückungshilfe war nach Ziffer 3, 4 des Bescheids zweckgebunden und diente ausschließlich dazu, für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe, in Form der auf den jeweiligen Vergleichsmonat bezogenen anteiligen Erstattung von betrieblichen Fixkosten, zu gewähren. Aus den Richtlinien ergab sich dazu ausweislich Ziffer 4 Abs. 1, dass der Antragsteller eine Überbrückungshilfe für im Fälligungszeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare, betrieblichen Fixkosten beantragen kann. Ziffer 4 Abs. 5 bestimmte, dass der Antragsteller die Überbrückungshilfe nur zur Deckung der Fälligungsfälligen Kosten verwenden durfte. Bezüglich zusätzlicher Landesmittel regelten Ziffer 12 des Bescheids und Ziffer 4 Abs. 3 der Richtlinien,

dass f  r diese zus  tzlich bewilligte Wirtschafts  rderungsleistung (  fiktiver Unternehmerlohn  ) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (  NRW   berbr  ckungshilfe Plus  ) eine Nachweispflicht nicht bestand. Die Wirtschafts  rderungsleistung (  fiktiver Unternehmerlohn  ) war steuerbar und nach den allgemein steuerrechtlichen Regeln im Rahmen der Gewinnermittlung zu ber  cksichtigen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 15.07.2021 bewilligte der Beklagte den Kl  gern vorl  ufige Leistungen f  r die Zeit vom 01.06.2021 bis 30.11.2021. Die Bewilligung erfolgte unter Benennung von [   41a Abs.1 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) und [   67 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 SGB II](#) vorl  ufig und f  r einen Zeitraum von sechs Monaten. Zur Begr  ndung der Vorl  ufigkeit trug der Beklagte vor, dass die Kl  gerin zu 2.) Einkommen aus selbstst  ndiger T  tigkeit erziele. Dieses Einkommen k  nne zun  chst nur prognostiziert werden. Der tats  chliche Gewinn aus der T  tigkeit k  nne erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums festgestellt werden. Jener ber  cksichtige bei dem zu prognostizierenden Einkommen aus Selbstst  ndigkeit einen vorl  ufigen anrechenbaren monatlichen Betriebsgewinn in H  he von 186,40 Euro. Bei der Leistungsbewilligung ber  cksichtigte er in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 leistungsmindernd einen Betrag in H  he von 666,67 Euro mit dem Betreff     berbr  ckungshilfe Plus   unter dem Punkt   sonstiges Einkommen  .

Die Kl  ger legten am 20.08.2021 Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 15.07.2021 ein. Zur Begr  ndung trugen sie vor, dass sie mit einer Ber  cksichtigung der erhaltenen   NRW   berbr  ckungshilfe Plus   in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 nicht einverstanden seien. Die Leistung f  r den Monat Dezember 2020 m  sse im Rahmen einer m  glichen Endabrechnung wieder zur  ckgezahlt werden, da sie im Dezember 2020 Leistungen nach dem SGB II erhalten h  tten. Daher sei der Zufluss nicht zu ber  cksichtigen. Die Leistungen f  r den Zeitraum September 2020 bis November 2020 seien ebenfalls nicht zu ber  cksichtigen. Die Leistungen seien f  r die Vergangenheit gew  hrt worden. Eine Ber  cksichtigung im Zeitpunkt des Zuflusses k  nne nicht stattfinden.

Mit   nderungsbescheid   ber vorl  ufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 05.11.2021 bewilligte der Beklagte den Kl  gern f  r die Zeit vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 einen Betrag in H  he von monatlich 4,66 Euro mehr als bisher bewilligt. Die   nderung der Leistungsh  he beruhte auf einer Neuberechnung des vorl  ufigen Einkommens aus selbstst  ndiger T  tigkeit der Kl  gerin zu 2.). Die Bewilligung erfolgte weiterhin vorl  ufig und weiterhin auch unter Ber  cksichtigung der   NRW   berbr  ckungshilfe Plus   als   sonstiges Einkommen  .

Der Beklagte wies den Widerspruch der Kl  ger in der Folgezeit nach Erlass des   nderungsbescheids vom 05.11.2021 mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2021 als unbegr  ndet zur  ck. Zur Begr  ndung trug er vor, dass die Kl  gerin zu 2.) nach den eingereichten Angaben   ber Einkommen aus Selbstst  ndigkeit verf  ge. Die angegebenen Betriebseinnahmen seien in voller H  he zu

berücksichtigen. Die angegebenen Betriebsausgaben könnten nicht in voller Höhe berücksichtigt werden, insbesondere seien Absetzungen bei den Betriebsausgaben für Telefonkosten, den Nebenkosten des Geldverkehrs und bei den angegebenen Ausgaben bezüglich der Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen vorzunehmen. Es ergebe sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 181,74 Euro monatlich. Die erhaltenen Landesmittel der Überbrückungshilfe seien zu berücksichtigen. Mit Bescheid vom 19.01.2021 habe die Klägerin zu 2.) neben Bundesmitteln in Höhe von 2289,30 Euro auch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 4000,00 Euro erhalten. Die Zahlung in Höhe von 4000,00 Euro aus Landesmitteln sei als einmalige Einnahme gemäß [§ 11 Abs. 3 SGB II](#) zu qualifizieren. Es handle sich bei der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ um einen „fiktiven Unternehmerlohn“. Dieser diene auch der Sicherung des Lebensunterhalts und verfolge damit den gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Die Überbrückungshilfe sei im Januar 2021 zugeflossen. Der Betrag sei nicht als Betriebseinnahme gemäß [§ 3 Abs. 1](#) der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-VO) zu berücksichtigen, sondern nach [§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) aufzuteilen, da es sich nicht um eine Einnahme aus selbstständiger Tätigkeit handle. Der Wortlaut der Vorschrift fordere eine unmittelbare Zuordnung zur selbstständig ausgeübten Tätigkeit. Dies folge aus der dem SGB II innewohnenden Ausrichtung auf die Erwerbstätigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Einer Berücksichtigung stehe nicht entgegen, dass die Überbrückungshilfe für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 erbracht worden sei. Nach [§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II](#) gehörten auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht worden seien, zu den einmaligen Einnahmen. Auch stehe eine mögliche Rückzahlungspflicht der Einkommensanrechnung nicht entgegen. Entstehe eine Rückzahlungsverpflichtung erst nach dem Monat des Zuflusses, bleibe es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen. Die einmalige Einnahme in Höhe von 4000,00 Euro sei ab Februar 2021 anzurechnen gewesen, da im Monat des Zuflusses der einmaligen Einnahmen im Januar 2021 bereits Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen erbracht worden seien. Dabei sei unschädlich, dass am 01.06.2021 ein neuer Bewilligungszeitraum begonnen habe. Weitere Absetzungen seien nicht vorzunehmen gewesen, da eine Absetzung im Rahmen des Grundfreibetrags bei dem zu prognostizierten Einkommen bereits stattgefunden habe. Die einmalige Einnahme sei auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und vom monatlichen Bedarf abzuziehen. Insoweit ergebe sich für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.07.2021 eine Anrechnung in Höhe von 666,67 Euro monatlich.

Die Kläger haben am 03.12.2021 Klage erhoben.

Sie tragen vor, dass die angerechnete Überbrückungshilfe nicht als Einkommen der Klägerin zu 2.) zu berücksichtigen sei. Aus [§ 1 Abs. 1 Nr. 14 der ALG II-VO](#) ergebe sich, dass die erhaltenen Hilfen nicht zu berücksichtigen seien. Zudem seien die Leistungen zweckgebunden für vier Monate bewilligt worden. Die

Berücksichtigung in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten.

Die Kläger beantragen,

ihnen unter Abänderung des Bescheids vom 15.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2021 in der Fassung der endgültigen Leistungsbewilligung vom 09.03.2022 höhere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2021 bis 31.07.2021 auch ohne die Berücksichtigung von Einkommen in Form von Überbrückungsleistungen in Höhe von 666,67 Euro auch nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seinen Vortrag im Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt er erneut vor, dass es sich bei den gemäß Ziffer 4 Abs. 3 der Überbrückungshilfe II NRW bewilligten Leistungen um zusätzliche Landesmittel handle. Hierbei handle es sich um einen fiktiven Unternehmerlohn, welcher in Höhe von monatlich 1000,00 Euro für vier Monate gewährt worden sei. Es liege zu berücksichtigendes Einkommen vor. Dieses sei gemäß [§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) auf sechs Monate (Februar 2021 bis Juli 2021) aufzuteilen und auch auf die Leistungen nach dem SGB II für die Monate Juni 2021 und Juli 2021 anzurechnen. Die Zahlung in Höhe von 4000,00 Euro diene nicht der Unterstützung der Selbstständigkeit, sondern stelle eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts des Unternehmers dar. Aus der NRW Überbrückungshilfe Plus könnten künftigen Ausgaben für die private Lebensführung und auch Beiträge für die Krankenversicherung und die private Altersvorsorge bestritten werden. Es handle sich nicht um eine Corona-Soforthilfe des Bundes; die Landesmittel seien als einmalige Einnahme zu berücksichtigen und nicht nur bei etwaigen Betriebsausgaben abzusetzen.

Der Beklagte hat die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 am 09.03.2022 nach Klageerhebung endgültig festgesetzt. Dabei berücksichtigte er in den Monaten Juni 2021 bis Juli 2021 weiterhin die NRW Überbrückungshilfe Plus als sonstiges Einkommen in Höhe von jeweils 666,67 Euro und bereinigte diese nunmehr um Absetzungen in Höhe von jeweils 30,00 Euro. Eine weitere Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit fand für den streitgegenständlichen Zeitraum, nach Neuberechnung und Einreichung der endgültigen Angaben zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus selbstständiger Tätigkeit, nicht mehr statt. Einen Rückforderungsbescheid für die im Rahmen der Überbrückungshilfe II NRW bewilligten Leistungen hat die Bezirksregierung E bisher nicht erlassen. Leistungen sind bisher nur für ein vorheriges Soforthilfeprogramm (NRW Soforthilfe 2020) teilweise zurückgefordert worden.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes und bezüglich des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG](#) bezogen auf das Begehren der Bewilligung höherer Leistungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung statthaft und im übrigen zulässig.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG](#) statthaft. Die nach Klageerhebung am 09.03.2022 ergangene endgültige Festsetzung trifft für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 eine inhaltliche Änderung zu der bisher erfolgten vorläufigen Leistungsbewilligung vom 15.07.2022 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.11.2021 (vgl. [Â§ 86 HS. 1 SGG](#)) und ist gemäß [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des laufenden Klageverfahrens geworden. Nach Klageerhebung wird gemäß [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) ein neuer Verwaltungsakt dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, soweit das Klagebegehren auf weitere Zahlungen über die vorläufig erbrachten Leistungen hinaus zielt. In allen anderen Fällen ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 12. September 2018 – [B 4 AS 39/17 R](#), [BSGE 126, 294-307](#), SozR 4-4200 Â§ 41a Nr. 1 Rn. 11).

Die Klage hat in der Sache Erfolg. Die Kläger sind durch die endgültige Bewilligung beschwert im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#). Die Berücksichtigung der NRW Überbrückungshilfe Plus bei der Leistungsbewilligung in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 ist materiell rechtswidrig. Eine Anrechnung in den streitbefangenen Monaten war nicht vorzunehmen.

Die endgültige Festsetzung des Beklagten ist zunächst nicht wegen eines Anrechnungsmangels formal rechtswidrig. Der Beklagte hat die Kläger vor Erlass der endgültigen Festsetzungs- und Erstattungsentscheidung zwar nicht angehört. Dies führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung. Es kann dahinstehen, ob bei Erlass einer endgültigen Festsetzung und der daraus resultierenden Erstattung überhaupt eine Anhörung notwendig ist. Dagegen spricht der Umstand, dass der vorläufige Verwaltungsakt nur für einen begrenzten Zeitraum Rechtssicherheit und Rechtswirkungen geschaffen und demzufolge noch keine Rechtsposition begründet hat, in die der endgültige Verwaltungsakt eingreifen könnte (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, 9. Ergänzungslieferung 2022, [Â§ 41a SGB II](#) Rn. 596). Die unterbliebene Anhörung ist jedenfalls durch Möglichkeit der sachgerechten Aufklärung im Widerspruchsverfahren geheilt worden. Den Klägern ist innerhalb des

Widerspruchsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit ihrem Widerspruch r  gten sie die Anrechnung der erhaltenen     NRW   berbr  ckungshilfe Plus    in den Monaten Juni und Juli 2021. Nach [   24 Abs. 1](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) ist zwar, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den f  r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu     ern. Nach Abs. 2 der Vorschrift kann davon unter bestimmten     hier jedoch nicht einsch  gigen     Ausnahmen abgesehen werden. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach [   40 SGB X](#) nichtig macht, ist aber nach [   41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) unbeachtlich, wenn die erforderliche Anh  rung eines Beteiligten nachgeholt wird. Im Widerspruchsverfahren wird die unterlassene Anh  rung geheilt, wenn der Betroffene nachtr  glich die Gelegenheit erh  lt, sich sachgerecht zu     ern (*Schneider-Danwitz* in: *Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X*, 2.   Aufl.,    41 Rn. 31).

Die endg  ltige Festsetzung ist in H  he der Ber  cksichtigung der   berbr  ckungsleistungen in H  he von jeweils 666,67 Euro in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 materiell rechtswidrig. Die Kl  ger haben einen Anspruch auf die Gew  hrung h  herer Leistungen nach dem SGB II ohne Ber  cksichtigung der     NRW   berbr  ckungshilfe Plus   .

Die Kl  ger sind im streitgegenst  ndlichen Zeitraum leistungsberechtigt nach dem SGB II. Gem    [   7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [   7a SGB II](#) noch nicht erreicht haben, erwerbsf  hig sind, hilfebed  rftig sind und ihren gew  hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsf  hige Leistungsberechtigte), Leistungen nach diesem Buch, n  mlich gem    [   19 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung (a.F.) das Arbeitslosengeld II. Die Kl  ger haben als erwerbsf  hige Leistungsberechtigte nach [   7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie sind in den Jahren 1962 und 1964 geboren und geh  ren daher zum Kreis der Berechtigten im Sinne von [   7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II](#). Die Kl  ger sind zudem hilfebed  rftig im Sinne des [   9 Abs. 1 SGB II](#). Hilfebed  rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu ber  cksichtigenden Einkommen oder Verm  gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angeh  rigen oder von Tr  gern anderer Sozialleistungen, erh  lt.

Die im Januar 2021 zugeflossene     NRW   berbr  ckungshilfe Plus    ist nach   berzeugung der Kammer im streitgegenst  ndlichen Zeitraum nicht als sonstiges Einkommen zu ber  cksichtigen und auch nicht als einmalige Einnahme im Sinne des [   11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) auf die Monate Februar 2021 bis Juli 2021 aufzuteilen. Die   berbr  ckungshilfe stellt eine Betriebseinnahme im Sinne des [   3 Abs. 1 S. 1 ALG II-VO](#) dar, die gem    [   3 Abs. 1 S. 2 ALG II-VO](#) nur im jeweiligen Bewilligungszeitraum zu ber  cksichtigen ist, in dem sie zugeflossen ist.

Bei der hier streitigen     NRW   berbr  ckungshilfe Plus    handelt es sich wertungsm   ig um Einkommen im Sinne des [   11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#). Zwar wird

in der Rechtsprechung in Ansehen der Vorschrift des [Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) befürwortet, zweckgebundene Billigkeitsleistungen und Überbrückungshilfen nicht als Einkommen im Sinne des [Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#), sondern als eine von den Betriebsausgaben abzusetzende Position zu berücksichtigen (Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.09.2021 [LÂ 18 AS 884/21](#) [Rn. 18 f.](#); Sächsisches LSG, Beschluss vom 26.01.2021 [LÂ 8 AS 748/20 BÂ ER](#) [Rn. 23 ff.](#); Sozialgericht (SG) Hamburg, Beschluss vom 19.10.2020 [S 13 AS 2583/20 ER](#) [Rn. 21](#); SG Leipzig, Beschluss v. 27.05.2020 [S 24 AS 817/20 ER](#) [Rn. 24 ff.](#); SG Berlin, Urteil vom 4. Juli 2022 [S 123 AS 8864/20](#) [Rn. 25](#)). Dabei wird insbesondere angeführt, dass gemäß [Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen seien, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienten und die Corona-Soforthilfe ausdrücklich nur die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Überbrückung von Liquiditätsengpässen, nicht aber die Kosten des privaten Lebensunterhalts bezwecke (vgl. SG Berlin, a.a.O. [Rn. 25](#), m.w.N.). Einer solchen Auslegung steht im konkreten Fall aber entgegen, dass nach Ziffer 12 des Bescheids über die Gewährung der Überbrückungshilfe II NRW in Verbindung mit Ziffer 4 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gewährung der Überbrückungshilfe II NRW mit der durch Landesmittel finanzierten NRW Überbrückungshilfe Plus gerade keine zweckgebundene Beihilfe, sondern ein nicht zweckgebundener zur freien Verwendung gewährter sogenannter fiktiver Unternehmerlohn vorliegt. Der Gesetzgeber geht bereits dem Wortlaut der Regelung nach von einer Anrechenbarkeit als Einkommen im Monat des Zuflusses aus, wenn er von einem fiktiven Unternehmerlohn spricht. Auch gibt das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziffer 1.1. der Liste der häufigsten Fragen und Antworten (FAQ) an, dass zwar das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe auch in der zweiten Phase vorsehe, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden. Durch die NRW Überbrückungshilfe Plus sollen dadurch entstehende Probleme für Selbstständige jedoch abgemildert werden. Es handle sich um eine branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) in Gestalt einer zusätzlichen Förderung in Höhe von 1000,00 Euro pro Monat für maximal 4 Monate (maximal 4000,00 Euro) im Zeitraum September 2020 bis Dezember 2020 aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausweislich Ziffer 1.6 der FAQ kann die Zahlung für die Ausgaben für die private Lebensführung wie z.B. private Mieten, Lebensmittel, Beiträge für die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge verwendet werden. Ein Nachweis für die Verwendung ist nicht zu erbringen. Dabei führt das Ministerium unter Ziffer 1.12 zu der Frage, ob parallel zur NRW Überbrückungshilfe Plus Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung parallel bezogen werden kann aus, dass Zahlungen aus dem Zusatzprogramm bedarfsmindernd in dem Zuflussmonat auf die Leistungen nach dem SGB II und dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzurechnen

seien (sog. „Zuflussprinzip“, vgl. [Â§ 11 SGB II](#) bzw. [Â§ 82 SGB XII](#)). Das sei selbst dann der Fall, wenn die Auszahlung aus dem Zusatzprogramm erst im Januar 2021 oder später erfolgt sei und die Antragsteller für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 keine Leistung nach dem SGB II oder dem SGB XII in Anspruch genommen haben.

Einer Einordnung der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ als Einnahme aus selbstständiger Tätigkeit stehen dabei die Vorschriften des [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-VO](#) und des [Â§ 3 Abs. 1a ALG II-VO](#) im konkreten Fall nicht entgegen. Zwar sind gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-VO](#) neben den in [Â§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die aufgrund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms „Überbrückungshilfe III“ gezahlt werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. [Â§ 3 Abs. 1a ALG II-VO](#) ergnzt diese Regelung bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit dahingehend, dass abweichend von [Â§ 3 Abs. 1 S. 2 ALG-VO](#) die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse auch nicht zu den Betriebseinnahmen zählen. Ausweislich des Wortlauts der Vorschriften beziehen sich [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14, 3 Abs. 1a ALG II-VO](#) jedoch ausdrücklich nur auf das Bundesprogramm der „Überbrückungshilfe III“ und nicht auf als Billigkeitsleistung gezahlte zusätzliche Landesförderungs Mittel im Rahmen der „Überbrückungshilfe II“ und der „NRW Überbrückungshilfe Plus“. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, vorherige Überbrückungshilfen des Bundes und auch zusätzlich gewährte Landeszuschüsse der Länder nicht von einer Anrechenbarkeit auszunehmen. Zudem beschrnkt der Gesetzgeber die Nichtberücksichtigung ausweislich des Wortlauts gerade auf „pauschalierte Betriebskostenzuschüsse“. Die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ dient jedoch auch der Bestreitung der privaten Lebensführung und stellt damit seinem Sinn und Zweck nach keinen pauschalierten (zweckgebundenen) Betriebskostenzuschuss dar.

Entgegen der Auffassung des Beklagten waren die im Januar 2021 an die Klägerin zu 2.) bewilligten und ausgezahlten Leistungen der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ dabei nicht als einmalige Einnahme gemäß [Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen. Zwar ist in [Â§ 11 Abs. 3 S. 1 SGB II](#) geregelt, dass einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen sind. Zu den einmaligen Einnahmen gehören nach [Â§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II](#) auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie nach [Â§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II](#) im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme nach [Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Unabhängig von der Frage, ob die ausdrücklich auf einen Zeitraum von vier Monaten (September 2020 bis Dezember 2020) beschrnkten Billigkeitsleistungen, ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung nach „entgegen des Wortlauts des [Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#)

â€œ im Rahmen einer fÃ¼r die Belange der Corona-Soforthilfe passgenauen Antwort auf einen verkÃ¼rzten Zeitraum von nur vier Monaten anzurechnen sind (vgl. auch SG Berlin, Urteil vom 4. Juli 2022 â€œ [S 123 AS 8864/20](#) â€œ Rn. 30; a.A. wohl SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 26. Januar 2021 â€œ [L 8 AS 748/20 B ER](#) â€œ Rn. 33), kommt eine BerÃ¼cksichtigung der im Januar 2021 zugeflossenen â€œNRW Ã¼berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ€œ nach Ã¼berzeugung der Kammer in dem ab dem 01.06.2021 beginnenden Leistungszeitraum nicht in Betracht.

Vor dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bewilligte der Beklagte bereits Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit beginnend ab dem 01.12.2020 bis zum 31.05.2021. Die â€œNRW Ã¼berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ€œ war daher lediglich im vorherigen Bewilligungszeitraum bei den Betriebseinnahmen gemÃ¤Ã [Ã§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 SGB II](#) zu berÃ¼cksichtigen. Eine Erstreckung auf den ab dem 01.06.2021 beginnenden streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum war nicht vorzunehmen.

Nach Ã¼berzeugung der Kammer gebietet die ausdrÃ¼ckliche Bezeichnung der â€œNRW Ã¼berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ€œ durch den Gesetzgeber als â€œfiktiven Unternehmerlohnâ€œ die Einkommensberechnung nach [Ã§ 3 der ALG II-VO](#) fÃ¼r die Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Der Gesetzgeber geht dem Wortlaut nach von einer â€œFiktionâ€œ als Einkommen aus selbststÃ¤ndiger Arbeit aus. Diese gesetzgeberische Einordnung wird bestÃ¤tigt durch Ziffer 1.1 und Ziffer 1.7. der herausgegebenen FAQ, wonach er davon ausgeht, dass die zusÃ¤tzlich gewÃhrten Leistungen aus Landesmitteln als Betriebseinnahmen versteuert werden mÃ¼ssen. GemÃ¤Ã [Ã§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 ALG II-VO](#) ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im (maÃgebenden) Bewilligungszeitraum nach [Ã§ 41 Abs. 3 SGB II](#) tatsÃchlich zuflieÃen. [Ã§ 3 Abs. 4 S. 1 ALG II-VO](#) regelt, dass fÃ¼r jeden Monat der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Nach [Ã§ 41 Abs. 3 S. 1 SGB II](#) ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel fÃ¼r ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll gemÃ¤Ã [Ã§ 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II](#) insbesondere in den FÃllen regelmÃÃig auf sechs Monate verkÃ¼rt werden, in denen Ã¼ber den Leistungsanspruch vorlÃufig entschieden wird ([Ã§ 41a](#)) oder die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. GemÃ¤Ã [Ã§ 67 Abs. 1, 4 S. 1 SGB II](#) ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen, fÃ¼r BewilligungszeitrÃume die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 begonnen haben, sofern Ã¼ber die Leistungen nach [Ã§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II](#) vorlÃufig zu entscheiden ist, abweichend von [Ã§ 41 Abs. 3 S. 1](#) und 2 SGB II fÃ¼r sechs Monate zu entscheiden. Eine solche Entscheidung Ã¼ber einen abgeschlossenen Bewilligungszeitraum hat der Beklagte mit der ursprÃnglichen Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 31.05.2021 getroffen. Eine Erstreckung der Anrechnung auf sich anschlieÃende ZeitrÃume findet in [Ã§ 3 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 4 S. 1 ALG-VO](#) keine StÃtze.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache.

Erstellt am: 03.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024